



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 03.06.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses vom 06.05.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines
Feuerwehrgerätehauses (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

TOP 3 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO), hier:
Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg (Seite 13)

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 15)

TOP 4 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite
16)

Beschlussvorlage (Seite 17)

TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 18)



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.05.2025**
- 2. Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)**
hier: Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 06.05.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Niederschrift

über die 8. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 06.05.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Anwesende:

Frau Obst	Bürgermeisterin
Frau Dreißig	
Herr Wutzler	
Herr Möckel	
Herr Schmidt	Mitglieder /stellv. Mitglieder VFA

Gäste:

Herr Hänel	Amtsleiter Finanzen
------------	---------------------

Entschuldigt:
Frau Trommer

Schriftführerin:
Frau Uhlig

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 08.04.2025**
- 2. Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2025**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich**
- 5. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich**

Bevor die Sitzung eröffnet wird, fragt Frau Obst, ob die Sitzung aufgrund der besonderen Umstände (Feuerwehreinsatz im Rathaus) im Freien stattfinden darf. Dies wird von allen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs- und Finanzausschusses befürwortet.

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 8. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 11.03.2025

Die Niederschrift der 7. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 04.02.2025 ist allen Mitgliedern zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2025

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: /

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 09/25/05:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel entsprechend der nachstehenden Aufstellung:

Damit ergeben sich für die einzelnen Vereine folgende Zuschüsse:

1. RC-MSC Kirchberg e.V.	22,00 Euro
Blasorchester Gymnasium Kirchberg e.V.	550,00 Euro
Cunersdorfer Reitverein e.V.	77,00 Euro
ESV LOK Kirchberg e.V.	110,00 Euro
Kirchberg Natur- und Heimatfreunde e.V.	143,00 Euro
LV „Olympia“ Kirchberg e.V.	858,00 Euro
Shotokan Karate Dojo Kirchberg e.V.	528,00 Euro
SV 1861 Kirchberg e.V.	1.705,00 Euro
SV Rödeltal 1950 e.V. (Turnen)	451,00 Euro
SV Rödeltal 1950 e.V. (Fußball)	154,00 Euro
SC „Neptun“ Kirchberg e.V.	88,00 Euro
Summe	4.686,00 Euro

Die zusätzlichen Mittel sollen der Liquiditätsrücklage entnommen werden.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 2 – Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: /

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 10/25/05:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 3.386,40 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

zu TOP 3 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Obst**
informiert über die MDR-Party an der Freilichtbühne am 10. Mai
- **Frau Obst**
informiert über die beschädigte öffentliche Toilette, die provisorisch in Stand gesetzt wird
- **Herr Schmidt**
Informiert über die gestiegenen Kosten bei der Beschaffung von Tischen für den Kids Club Saupersdorf

zu TOP 3 – Anregungen und Mitteilungen – nicht öffentlich

/

Um 19.15 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.



D. Obst
Bürgermeisterin



K. Uhlig
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 2 - Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses

Beschlussvorlage (Seite 10)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

An den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses

Sachverhalt:

Die beiden Gerätehäuser der Ortswehren Cunersdorf und Saupersdorf sind beide marode und weisen erhebliche bauliche und technische Mängel auf. Dies führt in absehbarer Zeit dazu, dass die Stadt Kirchberg ihrer kommunalen Pflichtaufgabe im Bereich Brand- und Katastrophenschutz nicht mehr vollumfänglich gerecht werden kann. Aus diesem Grund wurde im Brandschutzbedarfsplan 2020 ein Ersatzneubau für beide Gerätehäuser, abhängig von der Gewährleistung des Eigenanteils und der Bereitstellung von Fördermitteln, verankert.

Feuerwehrgerätehaus Cunersdorf

Im Feuerwehrgerätehaus Cunersdorf kommt aktuell noch ein statisches Problem hinzu. Die Fahrzeughalle ist teilunterkellert und die Bewehrung liegt offen. Bauliche Untersuchungen haben ergeben, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Aktuell wird der Keller mit Doka-Stützen abgestützt. Das Feuerwehrgerätehaus Cunersdorf befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Kirchberg. Die bauliche Ertüchtigung des Objektes ist durch den Eigentümer finanziell nicht leistbar.

Die Stadt Kirchberg verfügt über einen Mietvertrag, der bis zum 31.12.2026 nicht kündbar ist. Die Kündigungsfrist nach dem 31.12.2026 beträgt ein Jahr. Damit wäre es möglich, dass die Stadt Kirchberg erstmalig zum 31.12.2027 das Gebäude räumen müsste, wenn der bestehende Mietvertrag durch die Eigentümer fristgerecht gekündigt werden würde.

Bei einer baulichen Ertüchtigung durch die Stadt Kirchberg unter Teilverrechnung der Baukosten mit der Miete, würden bei einer Verlängerung des Mietvertrages um weitere 10 Jahre ca. 40.000 € investiert werden können. Dies beseitigt aber bei Weitem nicht die vorhandenen Mängel bzw. erfüllt nicht die technischen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen. Zudem würden ersatzbeschaffte Fahrzeuge aufgrund der technischen Maße nicht mehr ins bestehende Gerätehaus passen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung nach einer Alternative geschaut und im Ortszentrum von Cunersdorf am ehemaligen Markt zwei städtische Grundstücke (Fl-Nr. 63/1 und 64) zur Bebauung mit einem Ersatzneubau vorgeschlagen. Hierzu muss jedoch die Garagenanlage im Vorfeld gekündigt und abgerissen werden.

Feuerwehrgerätehaus Saupersdorf

Der bauliche Zustand des Gerätehauses Saupersdorf ist ähnlich schlecht. Hier ist allerdings die Stadt Kirchberg Eigentümer des Gebäudes. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat sich bereits vor einigen Jahren dazu verständigt, in diese alte Bausubstanz nicht mehr zu investieren und ebenfalls einen Neubau anzustreben.

Die notwendigen Investitionen in das alte Objekt, um die technischen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen langfristig zu gewährleisten, sind nach Einschätzung der Verwaltung unkalkulierbar. Zudem ist es fraglich, ob dies überhaupt technisch umsetzbar wäre. Die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Gebäude würde die Nutzung der Fläche erheblich einschränken. Zudem würde das

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Problem der unübersichtlichen Ausfahrt nicht gelöst werden.

Um hier verlässliche Kosten zu erhalten, müsste ein Planungsunternehmen beauftragt werden, um eine entsprechende Studie zu erstellen. Dies ist bereits mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung nach einer Alternative geschaut und im Ortszentrum von Saupersdorf am Grundstück der alten Kunstlederfabrik ein städtisches Grundstück (Fl-Nr. 269/22) zur Bebauung mit einem Ersatzneubau vorgeschlagen. Hier besteht allerdings noch kein Baurecht. Die Stadt Kirchberg muss hier ein entsprechendes Bauleitverfahren anstoßen.

Finanzierung

Der Neubau auch von nur einem Feuerwehrgerätehaus stellt die Stadt Kirchberg vor eine große finanzielle Herausforderung. Allerdings wird seitens des Bauamtes eingeschätzt, dass ein Neubau ein weitaus geringeres finanzielles Risiko darstellt, als ein Umbau der bestehenden Gerätehäuser. Unstrittig ist, dass beide Feuerwehren zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe gebraucht werden.

Durch die Verwaltung wird eingeschätzt, dass ein Ersatzneubau eines Gerätehauses maximal ca. 1,5 Millionen Euro kosten darf. Im aktuellen mittelfristigen Finanzplan wurde deshalb eine Summe von 1.500.000 € (ohne Fördermittel) für den Neubau eines Gerätehauses eingestellt.

Die Verwaltung hat sich zudem den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der FFW Venusberg in der Gemeinde Drebach angesehen. Dieses Gerätehaus wird aktuell für 1,4 Mio € mit Fördermitteln des Erzgebirgskreises gebaut.

Es wird daher nunmehr angestrebt, für die Finanzierung einen Fördermittelantrag beim Landkreis Zwickau zu stellen. Nach der aktuellen Richtlinie Feuerwehrförderung in der Fassung vom 4. Juli 2024 stünden hier für ein Gerätehaus mit zwei Stellplätzen inkl. Außenanlagen ein Festbetragszuschuss i.H. von 430.000 € zur Verfügung. Inwieweit der Antrag auf Fördermittel Aussicht auf Erfolg haben wird, kann aus heutiger Sicht nicht sicher beurteilt werden. Die Prioritätenliste des Landkreis Zwickau zur Förderung der Feuerwehren im Landkreis Zwickau ist seit Jahren überzeichnet, zudem wird ab dem Jahr 2025 mit weniger Fördermitteln seitens des Freistaates Sachsen gerechnet.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, einen Generalunternehmer mit dem Bau des Gerätehauses zu beauftragen, um hier das finanzielle Risiko für die Stadt zu minimieren.

Ziel soll es sein, ein Gerätehaus zu planen, welches grundsätzlich sowohl für den Ortsteil Cunersdorf, als auch für den Ortsteil Saupersdorf geeignet ist und somit Planungskosten zu sparen. Beide Wehrleitungen sollen in die Planungsprozesse eingebunden werden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sich im Landkreis Zwickau für die Bereitstellung von Fördermitteln für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Cunersdorf einzusetzen.

Dann soll im Jahr 2027 der Bau des Gerätehauses Cunersdorf erfolgen.

Für den Ersatzneubau in Saupersdorf soll zunächst Baurecht geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg fasst den Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses in Cunersdorf auf der Fläche des ehem. Marktplatzes (Fl-Nr. 63/1 und 64). Für das ehem. Gelände der Kunstlederfabrik in Saupersdorf (Fl-Nr. 269/22) sollen die

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Voraussetzungen geschaffen werden, um künftig Baurecht zu erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Planung und Finanzierung zu erarbeiten.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 3 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO), hier:
Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 15)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP **3**
Kirchberg, d. 23.05.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg**

Sachverhalt:

Im Eigentum der Stadt Kirchberg befindet sich das Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 m² (siehe Lageplan).

Das Flurstück ist eingebettet zwischen Grundstücken des Erwerbers und somit von der Stadt nicht nutzbar.

Das o. g. Flurstück benötigt die Stadt Kirchberg nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) sind Grundstücke einem möglichst breiten Interessentenkreis im Rahmen einer Ausschreibung bekannt zu geben. Nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung entfällt diese Pflicht, wenn die Grundstücke an Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte verkauft werden, hier in diesen Fall an den Grundstückseigentümer des angrenzenden Flurstückes 380 und 896/30 der Gemarkung Kirchberg.

Nach § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Stadt verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 26,00 €/m².

Bei der Fläche von 90 m² beträgt der Kaufpreis somit 2.340,00 €.

Alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

Durch den Erwerber wurde mit E-Mail vom 28.04.2025 schriftlich bestätigt, dass er dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 384 der Gemarkung Kirchberg mit 90 m².

Der Kaufpreis beträgt 2.340,00 € (26,00 €/m²).

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

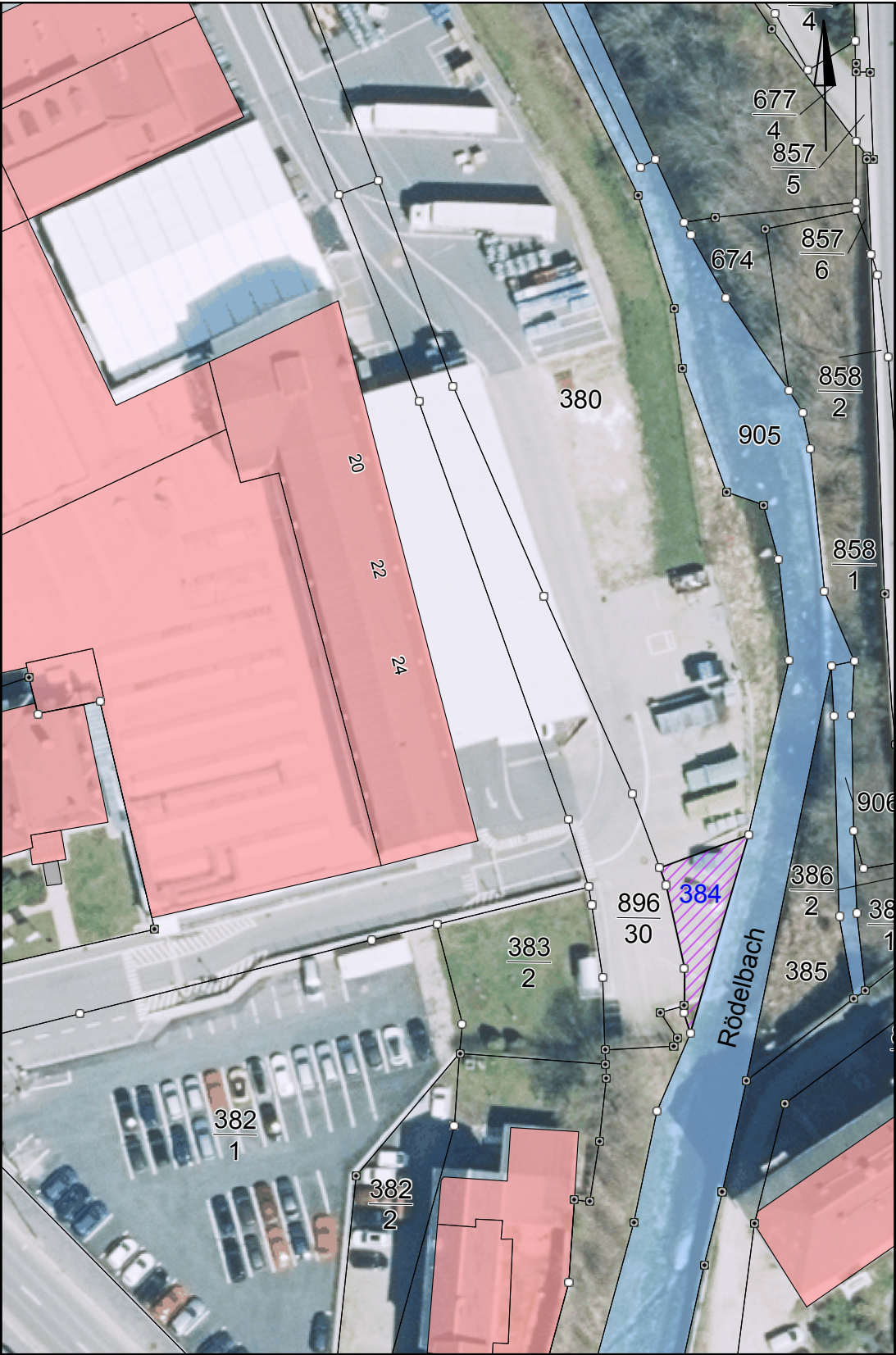
TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5



Stadtverwaltung Kirchberg

Mittwoch, 5. Juli 2023 09:29 Uhr MESZ, Oettel, Linda



TOP 4 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage (Seite 17)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ⁴
Kirchberg, d. 23.05.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum April und Mai 2025 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 300,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5